

## **Fachspezifische Prüfungsordnung**

### **für den Masterstudiengang**

### **Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

### **mit dem Unterrichtsfach**

### **Deutsch**

### **der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 18.08.2020**

**(Prüfungsordnungsversion 2020)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b, ber. S. 304a), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020 (Bildungssicherungsgesetz) vom 30. April 2020 (GV. NRW S. 312a), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines .....	3
§ 1	Geltungsbereich und akademischer Grad .....	3
§ 2	Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung .....	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4	Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studienumfang .....	4
§ 5	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen .....	4
§ 6	Prüfungen und Prüfungsfristen .....	4
§ 7	Formen der Prüfungen.....	4
§ 8	Praxissemester .....	6
§ 9	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	6
§ 10	Prüfungsausschuss.....	7
§ 11	Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs .....	7
§ 12	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	7
II.	Masterprüfung und Masterarbeit .....	7
§ 13	Art und Umfang der Masterprüfung.....	7
§ 14	Masterarbeit.....	8
§ 15	Annahme und Bewertung der Masterarbeit.....	8
III.	Schlussbestimmungen .....	8
§ 16	Einsicht in die Prüfungsakten.....	8
§ 17	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen.....	8

### Anlagen:

1. Studienverlaufsplan
2. Äquivalenzliste

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Unterrichtsfach Deutsch im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung für lehramtsbezogene Masterstudiengänge vom 07.09.2016 (ÜPO M. Ed.) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende fachspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät, in der die Masterarbeit geschrieben wird, den akademischen Grad eines Master of Education RWTH Aachen University (M. Ed. RWTH).

### § 2

#### Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 2 ÜPO M. Ed. (auf einen Bachelorstudiengang aufbauenden Masterstudiengang). Er baut auf den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Deutsch an der RWTH auf.
- (2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1 bis 3 ÜPO M. Ed. geregelt.
- (3) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt. Soweit einzelne Module in einer anderen Sprache abgehalten werden, ist dies im Modulhandbuch zu kennzeichnen.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster universitärer Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 ÜPO M. Ed.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Unterrichtsfach Deutsch im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen erforderlichen Kompetenzen verfügt:

Grundkenntnisse in der Germanistischen und Allgemeinen Literaturwissenschaft, in der Sprach- und Kommunikationswissenschaft und in der Fachdidaktik Deutsch im Umfang von insgesamt mindestens 50 CP, davon:

- mindestens 20 CP aus dem Bereich Germanistische Sprachwissenschaft
- mindestens 15 CP aus dem Bereich Neuere deutsche Literatur
- mindestens 10 CP aus dem Bereich Ältere deutsche Literatur sowie
- mindestens 5 CP aus dem Bereich Fachdidaktik Deutsch.

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bachelorstudiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Deutsch der RWTH vergleichbar sein.

- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 4 Abs. 3 ÜPO M. Ed.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 4 Abs. 4 ÜPO M. Ed. nachzuweisen.
- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 4 Abs. 7 ÜPO M. Ed.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 16 ÜPO M. Ed.

#### **§ 4**

##### **Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit und der Studienbeginn sind in § 7 Abs. 1 ÜPO M. Ed. geregelt.
- (2) Das Studium des Unterrichtsfachs Deutsch enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit fünf Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 ÜPO M. Ed.  
Der Studiengang besteht aus einem Pflichtbereich (Fachdidaktik Deutsch) sowie einem Wahlpflichtbereich. Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs werden die Schwerpunkte Sprach- und Kommunikationswissenschaft sowie Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft angeboten, von denen einer zu absolvieren ist.

#### **§ 5**

##### **Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen**

- (1) Nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 ÜPO M. Ed. kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
  - Seminare
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

#### **§ 6**

##### **Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 9 ÜPO M. Ed.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 8 Abs. 4 ÜPO M. Ed. als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

#### **§ 7**

##### **Formen der Prüfungen**

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 10 ÜPO M. Ed.

- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 10 Abs. 1 ÜPO M. Ed. vorgesehen:
1. **Schriftliche Aufgaben** sind veranstaltungsbegleitende Prüfungen. Die Studierenden sollen Abstracts, Essays, Stundenprotokolle oder Thesenpapiere anfertigen. Der übliche Umfang einer schriftlichen Aufgabe beträgt etwa 2 bis 8 Seiten je etwa 2.500 Zeichen. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens zehn Wochen.
  2. Eine **Sitzungsmoderation** besteht aus der inhaltlichen konzeptionellen Planung und Durchführung (30 bis 90 Minuten) selbstständigen Unterrichts mit Studierenden einer Seminargruppe.
  3. Ein **Projektbericht** ist die Dokumentation eines Forschungsprozesses im Schulforschungsteil. Er enthält einen Abriss der Forschungsfrage, eine Auswahl relevanter Unterrichtsmaterialien und die wesentlichen Ergebnisse. Der Umfang beträgt mindestens fünf und höchstens 30 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine Woche und höchstens 18 Wochen.
  4. Eine **Lehrprobe** besteht aus der didaktisch-methodischen konzeptionellen Planung (4 bis 8 Seiten; je etwa 2.500 Zeichen pro Seite) und Durchführung (15 bis 45 Minuten) selbstständigen Unterrichts mit Schülerinnen und Schülern oder Studierenden.
  5. Die **Prüfungsleistung „Erstellung einer Lernen-durch-Lehren-Einheit“** (LdL-Einheit) umfasst die Planung, Vorbereitung und Durchführung einer LdL-Einheit im Umfang von 45 Minuten zu einem von der Seminarleitung gesetzten Lernziel. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens zehn Wochen.
  6. Die **Prüfungsleistung „Erstellung eines Videotutorials“** umfasst die Planung, Vorbereitung, Aufnahme und Präsentation eines Videotutorials im Umfang von 15 Minuten zu einem von der Seminarleitung gesetzten Lernziel. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens zehn Wochen.
  7. Die **Prüfungsleistung „Erstellung einer Unterrichtsskizze“** umfasst die schriftliche Fixierung eines Unterrichtsplans, der einen methodisch sowie zeitlich strukturierten Unterrichtsverlauf der Unterrichtseinheit – gegliedert nach Lernzielen und dem Einsatz von Medien – erkennen lässt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens zehn Wochen.
- (3) Der Umfang einer **schriftlichen Hausarbeit** beträgt mindestens 8 und höchstens 20 Seiten (je etwa 2.500 Zeichen). Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Spätestmöglicher Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungsversuchs der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch-experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen. Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt mindestens sechs und höchstens 18 Wochen.
- (4) Die Dauer einer **Klausur** beträgt 60 bis 120 Minuten.
- (5) Für **Portfolios** in der Fachdidaktik gilt: Ein Portfolio ist eine zielgerichtete Sammlung von Materialien und spiegelt die individuell gestalteten Lernprozesse zur Erreichung der Lern-

ziele einer Lehrveranstaltung wider. Die reflektierte Auswahl eigener Texte und ergänzender Materialien begründet die Qualität des Portfolios. Das Portfolio gliedert sich in zwei Teile: einen Pflicht- und einen Wahlpflichtteil. Der Pflichtteil enthält eine fundierte inhaltliche Einordnung des Themengebietes der entsprechenden Lehrveranstaltung in einen übergeordneten Zusammenhang sowie eine zusammenfassende Reflexion der im Rahmen dieser Veranstaltung erfolgten individuellen Lernentwicklung. Weiterhin wird die Auswahl der im Wahlpflichtteil erfassten Dokumente aussagekräftig begründet. Der Wahlpflichtteil enthält eine Auswahl an Materialien (z. B. Recherchen, Protokolle, Referate, Arbeitsentwürfe etc.), die eindeutige Rückschlüsse auf die individuelle Lernentwicklung der/des Studierenden zulassen. Die Bearbeitungszeit des Portfolios beträgt mindestens eine und höchstens zehn Wochen. Der übliche Umfang des Pflichtteils umfasst 3 bis 5 Seiten, für den Umfang des Wahlpflichtteils werden keine Seitenzahlen vorgegeben.

- (6) Die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann durch semesterbegleitende **unbenotete Prüfungsleistungen** dokumentiert werden. Mögliche Erbringungsformen sind insbesondere schriftliche - auch E-Learning gestützte - Aufgaben (z. B. Abstracts, Essays, Stundenprotokolle, Thesenpapiere), Referate, Sitzungsmoderationen, Projektarbeiten oder Portfolios.
- (7) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (8) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 10 Abs. 15 ÜPO M. Ed. geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

## § 8 Praxissemester

Die Studierenden absolvieren während des Masterstudiums ein Praxissemester gemäß § 11 ÜPO M. Ed. Das fachdidaktische Vorbereitungs- und Begleitmodul zum Praxissemester im Fach Deutsch ist das Modul „Fachdidaktik Deutsch“. Das Modul „Fachdidaktik Deutsch“ enthält ein fachdidaktisches Vorbereitungs- und ein fachdidaktisches Begleitseminar zum Praxissemester im Fach Deutsch. Näheres ist im Modulhandbuch aufgeführt. Weitere Einzelheiten werden in der Ordnung für das Praxissemester in dem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs geregelt.

## § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 13 ÜPO M. Ed.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.

- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die jeweilige Fachnote der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums wird aus den Noten der einzelnen Module des jeweiligen Fachs, die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der beiden Fächer, der Fachnote DSSZ, der Fachnote des Bildungswissenschaftlichen Studiums und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 13 Abs. 10 ÜPO M. Ed. gebildet.

## **§ 10 Prüfungsausschuss**

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 14 ÜPO M. Ed. ist der Fakultätsprüfungsausschuss Lehramt der Philosophischen Fakultät.

## **§ 11 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs**

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 17 ÜPO M. Ed.
- (2) Ein Schwerpunktbereich dieses Masterstudiengangs kann auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss einmal gewechselt werden, solange keine Prüfungsleistung des betreffenden Schwerpunktbereichs endgültig nicht bestanden wurde.

## **§ 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 18 ÜPO M. Ed.

## **II. Masterprüfung und Masterarbeit**

### **§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
  1. den Prüfungen in den Modulen der beiden Fächer,
  2. den Prüfungen in den Modulen des Bildungswissenschaftlichen Studiums,
  3. der Prüfung im Modul DSSZ,
  4. dem Praxissemester sowie



5. der Masterarbeit.

- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn für beide Fächer sowie das Bildungswissenschaftliche Studium und DSSZ insgesamt 57 CP erreicht sind.

#### **§ 14 Masterarbeit**

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 20 ÜPO M. Ed.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 20 Abs. 2 ÜPO M. Ed. Bezug genommen.
- (3) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 50 Seiten nicht überschreiten.
- (4) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

#### **§ 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 21 ÜPO M. Ed.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim ZPA abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden. Darüber hinaus ist die Arbeit auf einem Datenträger als PDF gespeichert abzugeben.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten**

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 25 ÜPO M. Ed.

#### **§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 erstmals für das Unterrichtsfach Deutsch im lehramtsbezogenen



Masterstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.

- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2020/2021 in den Masterstudiengang Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Deutsch eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens bis zum Ende des Wintersemesters 2022/2023 (31.03.2023) nach der Prüfungsordnung vom 28.09.2017 in der jeweils gültigen Fassung studieren. Nach dem Ablauf des Wintersemesters 2022/2023 erfolgt ein Wechsel in diese Prüfungsordnung zwangsläufig.
- (4) Die auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 28.09.2017 in der jeweils gültigen Fassung erbrachten Prüfungsleistungen werden entsprechend der Äquivalenzliste in Anlage 2 auf die in der vorliegenden Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 29.01.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Für den Rektor  
Der Kanzler  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 18.08.2020

gez. Nettekoven  
Manfred Nettekoven

**Anlage 1: Studienverlaufsplan (Einschreibung Wintersemester)****M.Ed. Deutsch**

Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft

Jahr	Modul	SWS	CP	
<b>1. Jahr</b>	<b>WiSe</b> <b>Modul: Fachdidaktik Deutsch</b> S Vorbereitungsseminar Schulforschungsteil	2	0	
		<b>Gesamt WiSe</b>	<b>2</b>	<b>0</b>
	<b>SoSe</b> S Begleitseminar Schulforschungsteil <b>MP</b>	2	10	
		<b>Gesamt SoSe</b>	<b>2</b>	<b>10</b>
<b>Gesamt 1. Jahr</b>		<b>4</b>	<b>10</b>	
<b>2. Jahr</b>	<b>WiSe</b> <b>Modul: Kulturelle und mediale Aspekte von Sprache</b> VL Kulturelle und mediale Aspekte von Sprache S Kulturelle und mediale Aspekte von Sprache <b>MP</b>	2	0	
		2	6	
		<b>Modul: GAL*</b> S NDL oder ÄdL	2	0/8
			<b>Gesamt WiSe</b>	<b>6</b>
	<b>SoSe</b> <b>Modul: Sprachtheorie und Sprachgeschichte</b> VL Sprachtheorie und Sprachgeschichte S Sprachtheorie und Sprachgeschichte* <b>MP</b>	2	0	
		2	6	
		<b>Modul: GAL*</b> S NDL oder ÄdL <b>MP</b>	2	0/8
			<b>Gesamt SoSe</b>	<b>6</b>
<b>Gesamt 2. Jahr</b>		<b>12</b>	<b>20</b>	
<b>Gesamt M. Ed.</b>		<b>16</b>	<b>30</b>	
Masterarbeit		0	15	

\* In diesen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen werden Themen zu Heterogenität und Inklusion im Gesamtumfang von 5 CP behandelt.

MP= Modulprüfung

**M. Ed. Deutsch**

Schwerpunkt Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft

Jahr	Modul	SWS	CP
1. Jahr WiSe	<b>Modul: Fachdidaktik Deutsch</b> S Vorbereitungsseminar Schulforschungsteil	2	0
	<b>Gesamt WiSe</b>	<b>2</b>	<b>0</b>
SoSe	S Begleitseminar Schulforschungsteil <b>MP</b>	2	10
	<b>Gesamt SoSe</b>	<b>2</b>	<b>10</b>
<b>Gesamt 1. Jahr</b>		<b>4</b>	<b>10</b>
2. Jahr WiSe	<b>Modul: GAL*</b> Seminar NDL <i>oder</i> ÄdL Seminar ÄdL <i>oder</i> NDL <b>MP</b>	2 2	0 8
	<b>Gesamt WiSe</b>	<b>4</b>	<b>8</b>
SoSe	<b>Modul: Vorlesung/Seminar NDL Inter- und Transkulturalität*</b> VL/Seminar NDL <b>MP</b>	2	4
	<b>Modul: Sprachtheorie und Sprachgeschichte</b> VL Sprachtheorie und Sprachgeschichte S Sprachtheorie und Sprachgeschichte* <b>MP</b>	2 2	0 8
	<b>Gesamt SoSe</b>	<b>6</b>	<b>12</b>
<b>Gesamt 2. Jahr</b>		<b>10</b>	<b>20</b>
<b>Gesamt M. Ed.</b>		<b>14</b>	<b>30</b>
	Masterarbeit	0	15

\* In diesen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen werden Themen zu Heterogenität und Inklusion im Gesamtumfang von 5 CP behandelt.

MP= Modulprüfung

## Studienverlaufsplan (Einschreibung zum Sommersemester)

### M. Ed. Deutsch

Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft

Jahr	Modul	SWS	CP	
1. Jahr	SoSe <b>Modul: Sprachtheorie und Sprachgeschichte</b> VL Sprachtheorie und Sprachgeschichte S Sprachtheorie und Sprachgeschichte* <b>MP</b>	2	0	
		2	6	
	<b>Gesamt SoSe</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	
	WiSe	<b>Modul: Fachdidaktik Deutsch</b> S Vorbereitungsseminar Schulforschungsteil	2	0
<b>Gesamt WiSe</b>			<b>2</b>	<b>0</b>
<b>Gesamt 1. Jahr</b>		<b>6</b>	<b>6</b>	
2. Jahr	SoSe <b>Modul: Fachdidaktik Deutsch</b> S Begleitseminar Schulforschungsteil <b>MP</b>	2	10	
		<b>Gesamt SoSe</b>	<b>2</b>	<b>10</b>
	WiSe	<b>Modul: Kulturelle und mediale Aspekte von Sprache</b> VL Kulturelle und mediale Aspekte von Sprache S Kulturelle und mediale Aspekte von Sprache <b>MP</b>	2	0
			2	6
<b>Modul: GAL*</b> S NDL <i>oder</i> ÄdL S ÄdL <i>oder</i> NDL <b>MP</b>		2	0	
<b>Gesamt WiSe</b>	<b>8</b>	<b>14</b>		
<b>Gesamt 2. Jahr</b>		<b>10</b>	<b>24</b>	
<b>Gesamt M. Ed.</b>		<b>16</b>	<b>30</b>	
	Masterarbeit	0	15	

\* In diesen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen werden Themen zu Heterogenität und Inklusion im Gesamtumfang von 5 CP behandelt.

MP= Modulprüfung

**M. Ed. Deutsch**

Schwerpunkt Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft

Jahr	Modul	SWS	CP
1. Jahr SoSe	<b>Modul: Vorlesung/Seminar NDL Inter- und Transkulturalität*</b> VL/Seminar NdL <b>MP</b>	2	4
	<b>Modul: Sprachtheorie und Sprachgeschichte</b> VL Sprachtheorie und Sprachgeschichte S Sprachtheorie und Sprachgeschichte* <b>MP</b>	2 2	0 8
	<b>Gesamt SoSe</b>	<b>6</b>	<b>12</b>
WiSe	<b>Modul: Fachdidaktik Deutsch</b> S Vorbereitungsseminar Schulforschungsteil	2	0
	<b>Gesamt SoSe</b>	<b>2</b>	<b>0</b>
	<b>Gesamt 1. Jahr</b>	<b>8</b>	<b>12</b>
2. Jahr SoSe	S Begleitseminar Schulforschungsteil <b>MP</b>	2	10
	<b>Gesamt SoSe</b>	<b>2</b>	<b>10</b>
WiSe	<b>Modul: GAL*</b> Seminar NdL <i>oder</i> ÄdL Seminar ÄdL <i>oder</i> NdL <b>MP</b>	2 2	0 8
	<b>Gesamt WiSe</b>	<b>4</b>	<b>8</b>
	<b>Gesamt 2. Jahr</b>	<b>6</b>	<b>18</b>
	<b>Gesamt M. Ed.</b>	<b>14</b>	<b>30</b>
	Masterarbeit	0	15

\* In diesen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen werden Themen zu Heterogenität und Inklusion im Gesamtumfang von 5 CP behandelt.

MP= Modulprüfung

## Anlage 2: Äquivalenzliste

Modul nach der MPO 2017	Teilprüfungen nach der MPO 2017	CP	Modul nach der MPO 2020	Prüfungen nach der MPO 2020	CP
<b>Fachdidaktik Deutsch</b> [7016167]	Benotete Prüfung Projektbericht im Begleitseminar Schulforschungsteil [701616702]	6	<b>Fachdidaktik Deutsch</b> [7022815]	Prüfung Projektbericht im Begleitseminar Schulforschungsteil [702281501]	10
	Unbenotete Prüfung Vorbereitungsseminar Schulforschungsteil [701616703]	4			
<b>Vertiefungsmodul: Kulturelle und mediale Aspekt von Sprache im Schwerpunkt SPKW</b> [7016168]	Benotete Prüfung Hausarbeit zum Seminar Kulturelle und mediale Aspekte von Sprache [701616801]	5	<b>Mastermodul: Kulturelle und mediale Aspekte von Sprache im Schwerpunkt SPKW</b> [7022819]	Modulprüfung zum Seminar Kulturelle und mediale Aspekte von Sprache [702281902]	6
	Unbenotete Prüfung Vorlesung Kulturelle und mediale Aspekte von Sprache [701616802]	2			
<b>Vertiefungsmodul: Sprachtheorie und Sprachgeschichte im Schwerpunkt SPKW</b> [7016169]	Benotete Prüfung Hausarbeit zum Seminar Sprachtheorie und Sprachgeschichte [701616901]	5	<b>Mastermodul: Sprachtheorie und Sprachgeschichte im Schwerpunkt SPKW</b> [7022820]	Hausarbeit zum Seminar Sprachtheorie und Sprachgeschichte im Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaften [702282002]	6
	Unbenotete Prüfung Vorlesung Sprachtheorie und Sprachgeschichte [701616902]	2			
<b>Vertiefungsmodul: Germanistische u. Allg. Literaturwissenschaft im Schwerpunkt SPKW</b> [7016170]	Benotete Prüfung Hausarbeit zum Seminar ÄDL oder NDL [701617001]	5	<b>Mastermodul: Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft – Spezialisierung ÄdL</b> [7022817]  ODER  <b>Mastermodul: Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft - Spezialisierung NdL</b> [7022818]		8
	Unbenotete Prüfung Seminar ÄDL oder NDL [701617002]	1			

<b>Vertiefungsmodul: Literatur im interdisziplinären Kontext im Schwerpunkt GAL [7016171]</b>	Benotete Prüfung Hausarbeit zum Seminar ÄDL oder NDL [701617101]	5	<b>Mastermodul: Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft – Spezialisierung ÄdL [7022817]</b>		8
	Unbenotete Prüfung Seminar ÄDL oder NDL [701617102]	2			
	Unbenotete Prüfung Vorlesung ÄDL oder NDL [701617103]	1	ODER <b>Mastermodul: Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft - Spezialisierung NdL [7022818]</b>		
<b>Vertiefungsmodul: Literatur und Methodologie im Schwerpunkt GAL [7016172]</b>	Benotete Prüfung Hausarbeit zum Seminar ÄDL oder NDL [701617201]	4	<b>Mastermodul: Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Inter- und Transkulturalität im Schwerpunkt GAL [7022821]</b>	Modulabschlussprüfung NdL: Inter- und Transkulturalität [702282101]	4
	Unbenotete Prüfung Seminar ÄDL oder NDL [701617202]	2			
<b>Vertiefungsmodul: Sprachtheorie und Sprachgeschichte im Schwerpunkt GAL [7016173]</b>	Benotete Prüfung Hausarbeit zum Seminar Sprachtheorie und Sprachgeschichte [701617301]	6	<b>Mastermodul: Sprachtheorie und Sprachgeschichte im Schwerpunkt GAL [7022822]</b>	Hausarbeit zum Seminar Sprachtheorie und Sprachgeschichte im Schwerpunkt Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft [702282202]	8
<b>Modul: Masterarbeit</b>	Masterarbeit	15	<b>Modul: Masterarbeit</b>	Masterarbeit	15